

MINISTERIUM
FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALORDNUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
7 Stuttgart-1, Rotebühlplatz 30, Postfach 1250

Firma
D e h o u s t GmbH
Tank- und Behälterbau

6906 Leimen

7 STUTTGART, den 27. März 1975
Postfach 1250
Rotebühlplatz 30
Fernruf (0711) 6 67 31
Durchwahl 66 73 451
Telex: 722 548 (OPD Stuttgart)

III5 - 3208.2.1/A/Fa.
Nr. Dehoust GmbH, Leimen/75
(Bei Antwort bitte angeben)

Bauartzulassungsbescheinigung

für Batterietanks (3000 l) aus Polyäthylen
zur drucklosen oberirdischen Lagerung von
Heizöl EL und Dieselkraftstoff in Gebäuden

Aufgrund des § 11 a in Verbindung mit Nr. 3.141 Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - in der Fassung vom 5.6.1970 (BGBl. I S. 689), geändert durch Gesetz vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 721), werden die in Ihrem Werk in Leimen

aus der Polyäthylen-Formmasse "Lupolen 4261 A" im Blasverfahren hergestellten Tanks mit einem Rauminhalt von 3000 l zur drucklosen oberirdischen Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51 603 und Dieselkraftstoff nach DIN 51 601 in Gebäuden

unter dem Zulassungskennzeichen

01/BAM/4.01/86/74

der Bauart nach zugelassen.

Der Bauartzulassung liegt das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung - BAM - vom 7.3.1975 - BAM/4.01/86/74 - mit den dazugehörigen, mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg versehenen Unterlagen zugrunde. Das Gutachten und die Unterlagen sind Bestandteil der Bauartzulassung.

Die Bauartzulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Jeder Tank muß sachgemäß hergestellt sein und muß in seiner Bauart - Werkstoff, Gestalt und Herstellverfahren - mit den bei der Bundesanstalt für Materialprüfung und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg hinterlegten Beurteilungsnachweisen übereinstimmen.

Hinsichtlich seiner Festigkeitseigenschaften muß jeder Tank den Prüfungszeugnissen der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 13.11.1974 - Az.: 3.12/6302 - und vom 30.1.1975 - Az.: 3.12/6522 - entsprechen.

2. Der Hersteller hat folgende Prüfungen durchzuführen, und zwar

2.1 an jedem fertigen Tank:

- a) Einwandfreie Beschaffenheit der Tankwandung (Sichtprüfung)
- b) Einhaltung des Mindestgewichts von 94,0 kp
- c) Einhaltung der Mindestwanddicken im stark gerundeten Teil der
Ecken und Kanten 3,5 mm
im Bodenbereich 6,0 mm
in den übrigen Bereichen 5,0 mm
- d) Dichtheit bei einem Prüfdruck entsprechend dem 1,3fachen statischen Druck von Wasser, bezogen auf die tiefste Stelle des Tanks

2.2 nach jedem Chargenwechsel sowie nach Unterbrechung des Maschinenlaufs am 1. Tank:

- a) Die Einhaltung der Dichte nach DIN 53 479
 $d_R(a) \geq 0,942 (- 0,004) \text{ g/cm}^3$ (Formmasse)
 $d_R(e) \pm 0,004 \geq d_R(a) \pm 0,004$ (Formstoff)

wobei bedeuten:

$d_R(a)$ = Rohdichte der jeweiligen Charge (Formmasse)
vor der Verarbeitung

$d_R(e)$ = Rohdichte nach der Verarbeitung (Formstoff)

- b) die Einhaltung des Schmelzindexes nach DIN 53 735
MFI 190/5_(a) \leq 0,6 (+ 0,04) g/10 min (Formmasse)
MFI 190/5_(e) \pm 0,04 \leq MFI 190/5_(a) \pm 0,04 (Formstoff)

wobei bedeuten:

MFI 190/5_(a) = Schmelzindex der jeweiligen Charge
(Formmasse) vor der Verarbeitung

MFI 190/5_(e) = Schmelzindex nach der Verarbeitung
(Formstoff)

Die Ergebnisse der Fertigungsprüfungen sind aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

3. Dem Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e.V. ist zu gestatten, die Übereinstimmung der Herstellung der Tanks mit dieser Bauartzulassung ohne besondere Voranmeldung - jährlich mindestens zweimal - zu überprüfen. Die Kosten der vom Technischen Überwachungs-Verein vorgenommenen Prüfungen sind von Ihnen zu tragen.

Bei Mängeln ist nach den Feststellungen des Sachverständigen zu verfahren.

Prüfbescheinigungen des Sachverständigen, die Hinweise auf Mängel oder Abweichungen von den Maßgaben der Bauartzulassungsbescheinigung enthalten, sind der Zulassungsbehörde zuzuleiten.

4. Jeder Tank muß an gut sichtbarer Stelle mit nachstehender dauerhafter, lesbarer und nicht austauschbarer Kennzeichnung versehen sein, durch die der Hersteller die Einhaltung der Fertigungsanforderungen bestätigt:

Hersteller

Herstellungsnummer (laufende Nummer des Tanks)

Fertigungsjahr

Rauminhalt

Prüfdruck

Zulassungskennzeichen

NUR FÜR HEIZÖL EL UND DIESELKRAFTSTOFF

5. Die Aufstellung der Tanks darf nur erfolgen:

- a) In Heizöllagerräumen oder in Heizräumen, in denen andere brennbaren Stoffe nicht abgestellt oder gelagert werden.
Die Tanks müssen von Heizkesseln einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- b) In Lagerräumen, die den unter a) genannten Räumen baurechtlich gleichwertig sind und in denen ebenfalls keine anderen brennbaren Stoffe abgestellt oder gelagert werden.

Die Tanks müssen abweichend von der TRbF 203 Nr. 2.3 in Aufangräumen aufgestellt sein, deren Funktionstauglichkeit gegeben sein muß.

Außerdem dürfen die Tanks nicht in explosionsgefährdeten Bereichen aufgestellt werden.

Auf diese Forderungen ist an jedem Tank durch dauerhafte, gut sichtbare Aufschrift hinzuweisen.

6. Die Tankwandungen dürfen nicht pigmentiert sein. Ein Flüssigkeitsstandanzeiger ist nicht erforderlich, da die Tankwandungen ausreichend durchscheinend sind.

Der höchstzulässige Füllstand muß augenfällig markiert sein.

7. Die Tankbatterie oder der Einzeltank muß sachgemäß aufgestellt sein.

Die Maßgaben des Berichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 15.1.1975 - PTB - Gesch.-Nr. 3.4-38 212/74 - müssen eingehalten sein.

8. Batterietankanlagen dürfen nur aus den begutachteten Anlage-
teilen erstellt werden.

Verbindungsleitungen aus Kunststoff müssen der Bauart nach zugelassen sein.

9. Die Tanks können ohne Boden- und Wandabstand aufgestellt werden. Sie müssen jedoch mindestens von einer Stirn- und Breitseite der Batterie zugänglich sein.

10. Die Volumentoleranz von $\pm 1 \%$ ist einzuhalten.
11. Der Betriebsdruck darf den Prüfdruck nicht überschreiten.
12. Der zu verwendende Grenzwertgeber muß ausdrücklich für diese Tanks mit dem Zulassungskennzeichen 01/BAM/4.01/86/74 von der zuständigen Zulassungsbehörde zugelassen sein.
13. Der Hersteller hat jeden Tank entsprechend der "Transport-, Montage- und Betriebsanweisung" für den Transport sachgemäß vorzubereiten.
14. Jedem Tank sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Eine Kopie dieser Bauartzulassungsbescheinigung
 - b) Eine Kopie der "Transport-, Montage- und Betriebsanweisung".
15. Der Hersteller hat ausführende Unternehmen schriftlich darauf hinzuweisen, daß
 - a) Transport, Aufstellung und Betrieb der Tanks nur nach der beigefügten Anweisung erfolgen dürfen
 - b) sichergestellt sein muß, daß die Tanks auf der Baustelle nicht unsachgemäß beansprucht werden.
16. Der Hersteller hat den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Tanks erst nach Fertigstellung des Auffengraumes gefüllt werden dürfen.
17. Eventuell auftretende Schäden an Tanks oder an Batterietankanlagen sind - über die Regelungen des § 20 VbF hinausgehend - auch der Bundesanstalt für Materialprüfung mitzuteilen.

Hinweise:

- a) Weitergehende Vorschriften des Bau- und Wasserrechts bleiben durch die Bauartzulassung unberührt.

- b) Diese Bauartzulassung gilt nicht für andersgeartete Tank-Fertigungsanlagen und nicht für andere Hersteller bzw. Fertigungsbetriebe. Änderungen der Bauart (Art des Werkstoffs, der Gestalt oder des Fertigungsverfahrens) oder der Batterietankanlage erfordern eine neue Bauartzulassung.
- c) Weitergehende Maßgaben (Aufstellung der Tanks, Prüfung vor der Inbetriebnahme) können nachträglich beigelegt werden.



Im Auftrag

Kühnle

(Kühnle)

Beil.: 14 + 1 Gebührenrechnung

MINISTERIUM
FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALORDNUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
7 Stuttgart-1, Rotenbühlplatz 30, Postfach 1250

Firma
Dehoust GmbH.
Tank- u. Behälterbau

6906 Leimen

7 STUTTGART, den 20. Jan. 1976
Postfach 1250
Rotenbühlplatz 30



P am Eingang 6
im Innenhof

Fernruf (0711) 6 67 31
Durchwahl 6673 451
Telex: 722 548 (OFD Stuttgart)
Nr. III5-3208.2.1/A/Fa. De-
houst GmbH., Leimen/76
(Bei Antwort bitte angeben)

1. Nachtrag

zur Bauartzulassungsbescheinigung für
Batterietanks (3 000 1) aus Polyäthy-
len zur drucklosen oberirdischen Lagerung
von Heizöl EL und Dieselkraftstoff in Ge-
bäuden.

Die Bauartzulassungsbescheinigung vom 27. 3. 1975 - Nr. III5-
3208.2.1/A/Fa. Dehoust GmbH., Leimen/75 - wird wie folgt ergänzt:

1. Die Bandagen für die Tanks müssen so beschaffen sein, daß
ihre stützende Funktion während der Gebrauchsdauer der Tanks
voll erhalten bleibt. Diese Anforderung ist dann erfüllt,
wenn die Bandagen eine Feuerverzinkung von mindestens 50 μ m
Schichtdicke aufweisen.
Sofern für die Bandagen verzinkte Bleche oder Bänder mit ge-
ringerer Schichtdicke verwendet werden, muß ein zusätzlicher
geeigneter Anstrichstoff aufgebracht sein. Bei Anwendung von
Anstrichstoffen ist ein Gutachten der Bundesanstalt für Ma-
terialprüfung einzuholen.
2. Die Einhaltung der Maßgabe 1 ist durch den Sachverständigen des
Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. anlässlich der

- / -

gemäß Ziffer 3 der Bauartzulassungsbescheinigung vom 27. 3. 1975 zweimal jährlich vorgeschriebenen Fertigungsprüfungen überwachen zu lassen.

3. Die weiteren Maßgaben der Bauartzulassungsbescheinigung vom 27. 3. 1975 sind gleichermaßen zu beachten.

Diesem Nachtrag liegt das Schreiben der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 18. 11. 1975 - Tgb.-Nr. 4-4919/75 - zugrunde. Die für die Ausstellung dieses Bescheids zu erhebende Gebühr geht aus der beigelegten Gebührenrechnung hervor.

Beilagen:

Kopie des Schreibens der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 18. 11. 1975
- Tgb.-Nr. 4-4019/75 -
Gebührenrechnung



Im Auftrag

Korger
(Korger)



MINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALORDNUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
Postfach 1250 · 7000 Stuttgart 1

Firma

H. Dehoust GmbH u. Co. KG
Postfach 140

6906 Leimen

Stuttgart, den 8. Juni 1977



P am Eingang 6
im Innenhof

Fernsprecher
Durchwahl (0711) 66 73- 441

Aktenzeichen: III 3-3208.2.1/A/F
(Bitte bei Antwort angeben) Dehoust GmbH, Leime

7

2. Nachtrag

zur Bauartzulassungsbescheinigung für Batterietanks
(3000 l) aus Polyäthylen zur drucklosen oberirdischen
Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff in Gebäuden

Die Bauartzulassungsbescheinigung vom 27.3.1975 - Nr. III 5 - 3208.2.1
A/Fa. Dehoust GmbH, Leimen/75 - mit 1. Nachtrag vom 20.1.1976 wird wie
folgt geändert und ergänzt:

1. Für die Tanks bzw. Tanksysteme darf wahlweise auch das Befüllsystem
aus Stahl Typ "L 01 A" der Firma Lorowerk K.H. Vahlbrauk KG, Bad
Gandersheim, verwendet werden.

2. Ziffer 2.1 b) erhält folgende Fassung:

Der Hersteller hat folgende Prüfungen durchzuführen, und zwar an
jedem fertigen Tank:

Einhaltung des Mindestgewichts von 85,0 kp.

- 2 -

3. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

Die Tankbatterie oder der Einzeltank muß sachgemäß aufgestellt sein.

Die Maßgaben des Berichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 15.1.1975 - PTB Gesch.-Nr. 3.4-38212/74 - mit Nachträgen bzw. vom 4.4.1977 - PTB Gesch.-Nr. 3.4 - 32021/76 - müssen eingehalten sein.

4. Die Tanks oder Tanksysteme können ohne Boden- und Wandabstand aufgestellt werden. Sie müssen jedoch mindestens an einer Stirn- und einer Breitseite einen Wandabstand von 40 cm haben.
5. Die weiteren Maßgaben der Bauartzulassungsbescheinigung vom 27.3.1975 und des 1. Nachtrags vom 20.1.1976 sind gleichermaßen zu beachten und einzuhalten.

Diesem Nachtrag liegt der 1. Nachtrag vom 18.5.1977 zum Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 7.3.1975 - BAM/4.01/86/74 - mit den dazugehörigen Beurteilungsnachweisen zugrunde.

Für die Zulassung wird entsprechend der beiliegenden Gebührenrechnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM 150.-- festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1974 (GBl. S. 508), in Verbindung mit Nr. 31b Unter-Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses in der Fassung vom 6.12.1972 (GBl. S. 643).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses

Bescheids beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 7500 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg als Beklagter zu richten, sie muß den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll ferner einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klage sollen Mehrfertigungen für die übrigen Beteiligten sowie die angefochtene Verfügung in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Beilagen:

1. Nachtrag vom 18.5.1977 zum Gutachten der BAM vom 7.3.1975 - BAM/4.01/86/74 - mit 3 Anlagen

Gebührenrechnung



Korger
Korger